



An den Grossen Rat

22.5513.02

BVD/P225513

Basel, 30. Oktober 2024

Regierungsratsbeschluss vom 29. Oktober 2024

Anzug Beat K. Schaller und Konsorten betreffend «gegen das Wildparken von E-Trottinette»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2023 den nachstehenden Anzug Beat K. Schaller und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

«E-Trottinette sind seit einiger Zeit ein etablierter Teil unseres Verkehrssystems. Neben Vorteilen für die Mobilität und den Umweltschutz sind sie leider für viele Leute auch ein Ärgernis; die Beschwerden reissen nicht ab.

Die E-Trottinette stehen oder liegen zum Teil kreuz und quer auf den Trottoirs und stellen vor allem für ältere Mitmenschen, Menschen mit körperlichen Einschränkungen oder mit einer Sehbehinderung eine gefährliche Stolperfalle dar. Eine grosse Beeinträchtigung des Stadtbilds kommt noch dazu. Eine Regelung gegen das Wildparken von E-Trottinette drängt sich auf.

Die technischen Mittel sind vorhanden, um das Parkieren von E-Trottinette zu regulieren. Durch GPS-gebundene Informationen wissen die Verleiher, wo sich ein Fahrzeug befindet und wo es abgestellt wird. Diverse europäische Städte haben mit den Verleihunternehmen einvernehmliche Lösungen gefunden, wie sie der Parkmisere der E-Trottinette begegnen können.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten:

1. Wie er der aufgeführten Parkplatz-Misere der E-Trottinette zu begegnen gedenkt.
2. Wie er vorzugehen gedenkt, um die erwähnte Misere innert höchstens zwei Jahren zu beheben.
3. Welche rechtlichen Grundlagen zur Behebung der Parkplatz-Misere der E-Trottinette anzupassen und/oder zu ergänzen wären.

Beat K. Schaller, Roger Stalder, Pascal Messerli, Erich Bucher, Jeremy Stephenson, Daniel Albietz, Lydia Isler-Christ, Raoul I. Furlano, Catherine Alioth, Daniel Sägesser, Christoph Hochuli, Bruno Lötscher-Steiger, Olivier Battaglia, André Auderset, Beat Braun, Claudio Miozzari, Andreas Zappalà, Lukas Faesch, Brigitte Kühne, Jean-Luc Perret, Niggi Daniel Rechsteiner, Oliver Thommen, Jenny Schweizer, Felix Wehrli, Heidi Mück, Joël Thüring»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. **Aktuelle Regulierung kleinerer Verleihsysteme der Mikromobilität**

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Beantwortung der Anzüge Oswald Inglin und Konsorten betreffend Konzessionierung von Miet-E-Fahrzeugen (19.5282) sowie Esther Keller und Konsorten betreffend Förderung von Shared-Mobility dank der Einrichtung zentraler Hubs (20.5231) über die kantonalen Ziele und die Vorteile von Verleihsystemen der Mikromobilität berichtet. Innovative und im Sinne der kantonalen Mobilitätsstrategie zielführende Verleihsysteme sollen in Basel-Stadt auf einfache Art und Weise zugelassen und unterstützt werden können.

Unter Mikromobilität werden Kleinfahrzeuge wie Velos, E-Bikes, Scooter oder E-Trottinette verstanden. Verleihangebote der Mikromobilität, welche verhältnismässig wenige Fahrzeuge im Modell "Freefloating" zur Verfügung stellen, sind im Kanton Basel-Stadt unter Einhaltung bestimmter Regeln bewilligungsfrei. Freefloating ist ein Geschäftsmodell für Verleihangebote, bei dem Beginn und Ende der Miete nicht auf bestimmte Parkplätze beschränkt sind. Anbieter von solchen Verleihangeboten müssen die bewilligungsfreie Nutzung der Allmend vor Inbetriebnahme der Fahrzeugflotte dem Amt für Mobilität melden¹. Dieses prüft die Gemeinverträglichkeit der Nutzung.

2. **Massnahmen zur Optimierung kleinerer Verleihsysteme im Freefloating-Betrieb**

Um die Gemeinverträglichkeit der Angebote zu gewährleisten, beschränkt die aktuelle Regelung die Anzahl der Miet-E-Fahrzeuge pro Anbieter auf maximal 200 Stück, die im Kanton Basel-Stadt im «Freefloating» auf Allmend parkiert werden dürfen. Für die Miet-E-Fahrzeuge der Mikromobilität gelten dieselben Parkierungsregeln wie für private Fahrzeuge der Mikromobilität. Dabei muss für alle Fahrzeuge gemäss Art. 41 der nationalen Verkehrsverordnung eine freie Durchgangsbreite von 1.5 m für Fussgängerinnen und Fussgänger eingehalten werden. Um allfällige unerwünschte Effekte und Gefährdungspotenziale durch die Miet-E-Fahrzeuge, z.B. durch illegal oder behindernd abgestellte Fahrzeuge, zu minimieren, wurden alle Anbieter in Basel zusätzlich verpflichtet, die nachfolgend beschriebenen Anforderungen umzusetzen.

2.1 **Umgesetzte kantonale Massnahmen gegen das «Wildparken»**

Die zuständigen kantonalen Dienststellen – in erster Linie das Amt für Mobilität und die Kantonspolizei – haben die Zusammenarbeit mit den Anbietern in den letzten zwei Jahren intensiviert und die Vorgaben des bestehenden Reglements konsequent angewendet. Im Rahmen eines strukturierten halbjährlichen Dialogs zwischen Verwaltung und Anbietern werden zusätzliche Regeln gemeinsam festgelegt und deren Einhaltung regelmässig kontrolliert und besprochen.

In diesem Rahmen haben z.B. alle Anbieter mittlerweile als Standard etabliert, dass die Abmeldung eines Fahrzeuges durch die Nutzerinnen und Nutzer nur noch möglich ist, wenn ein Foto der Position des abgestellten Fahrzeuges über die App hochgeladen wurde. Die Erfahrung zeigt, dass dadurch das Abstellverhalten verbessert wurde.

Datennutzungsvereinbarungen zwischen den Anbietern und dem Kanton

Alle Anbieter sind verpflichtet, eine Schnittstelle zu den Live-Standortdaten ihrer Fahrzeuge bereitzustellen. Die Fahrzeugdaten werden dabei vollständig anonymisiert und lassen keine Rückschlüsse auf die Daten und das Verhalten von Nutzerinnen und Nutzer zu. Die zuständigen kantonalen Stellen haben jedoch Zugriff auf sämtliche Positionsdaten aller im Kanton Basel-Stadt abgestellten Miet-E-Fahrzeuge in Echtzeit. Parkierungsverstösse können so automatisch über eine elektronische Schnittstelle an die Anbieter gemeldet werden.

¹ 1 Die Meldung erfolgt mit einem Merkblatt. (Stationsbasierte Verleihangebote wie z.B. «Velospot» sind davon nicht betroffen): https://media.bs.ch/original_file/60f4ea885b60c759f6152555e7b8da3b795d0e59/2020-10-07-merkblatt-bewilligungsfreisharing-2.pdf

Vorgabe von Flottenobergrenzen

Um die Nutzung der Allmend durch das Abstellen dieser Mietfahrzeuge nicht zu überlasten, gilt im Kanton Basel-Stadt die erwähnte Obergrenze von maximal 200 Fahrzeugen pro Anbieter. Da viele Anbieter über die Kantonsgrenze hinaus tätig sind und vermehrt auch Fahrzeuge in Agglomerationsgemeinden oder auf privaten Flächen (öffentlich zugängliche Stationen z.B. auf Flächen der Roche, Novartis oder den SBB) abgestellt werden können, wird die Obergrenze von den meisten Unternehmen nicht ausgeschöpft und die Allmend faktisch von einer geringeren Anzahl Fahrzeuge pro Anbieter beansprucht. In den saisonalen Spitzenmonaten Juni und Juli 2024 lag die tatsächliche durchschnittliche Flottengrösse bei 175 Fahrzeugen (darunter E-Trottinette, E-Scooter und E-Bikes) je Anbieter. In diesem Zeitraum waren insgesamt sieben Anbieter von Mikromobilität beim Amt für Mobilität gemeldet. Als Bemessungsgrundlage für die Fahrzeugflottengrösse massgebend ist jeweils der Monatsdurchschnitt der automatisch erhobenen Flottengrössen.

Vorgaben betreffend speziellen Fahr- und Parkverbotszonen für Verleihsysteme

Im Rahmen der aktuellen Regulierung sind die Anbieter verpflichtet, ihre Sperrzonen (virtuelle Fahr- und Parkverbotszonen) gemäss den kantonalen Vorgaben in ihre Apps zu integrieren. Wird eine Sperrzone eingerichtet, bedeutet dies konkret, dass die Nutzerinnen und Nutzer ihre Fahrten mit den Mietfahrzeugen innerhalb eines vom Kanton vorgegebenen Perimeters nicht beenden können oder das Fahren in bestimmten Perimetern durch die Systeme der Anbieter technisch verhindert wird. Die permanenten Sperrzonen sind auf map.geo.bs.ch öffentlich zugänglich. Zusätzlich zu den permanenten Sperrzonen werden bei Grossveranstaltungen mit Strassensperrungen wie Fasnacht, Em Bebbi sy Jazz oder Basel Tattoo-Parade durch die Kantonspolizei und das Amt für Mobilität temporäre Sperrzonen definiert, in denen das Abstellen von Miet-E-Fahrzeugen technisch unterbunden wird. Auch hier funktioniert die Zusammenarbeit mit den Anbietern gut; in der Regel müssen bei Anlässen mit temporären Strassensperrungen deutlich mehr private Velos als Mietfahrzeuge entfernt werden.

Striktes Monitoring von Regelverstössen und Reaktionszeiten

Die Anbieter sind verpflichtet, gemeldete Verstösse innerhalb von 24 Stunden zu beheben. Um Regelverstösse und Reaktionszeiten systematisch zu erfassen, hat das Amt für Mobilität ein Monitoring installiert. Die Auswertungen der Regelverstösse werden elektronisch registriert und regelmässig ausgewertet.

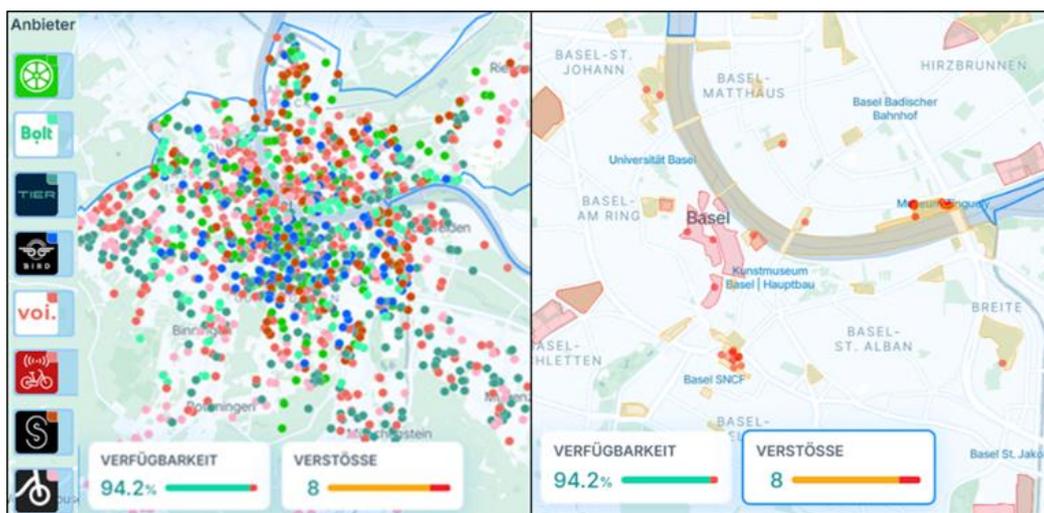


Abbildung 1: Screenshot der Datenmanagement-Plattform Vianova 20.08.2024 (links Live-Übersicht aller Verleihfahrzeuge in Basel, rechts – aktuelle Sperrzonen und Verstösse in Echtzeit)

Das Amt für Mobilität hält auf einer Datenmanagement-Plattform fest, wo und wie oft Verstösse bei welchen Fahrzeugen oder Anbietern gemeldet wurden. Dabei werden auch die Reaktionszeiten der einzelnen Unternehmen auf Verstössmeldungen ausgewertet und in regelmässigen Abständen überprüft, ob diese den kantonalen Vorgaben entsprechen.

Verwarnung und Vollzug bei Regelmisssachtungen

Das Amt für Mobilität hat zusammen mit der Kantonspolizei ein zweistufiges Vollzugsverfahren implementiert, welches bei Regelverstössen einzelner Anbieter eingeleitet wird: Die regelwidrig handelnden Unternehmen werden schriftlich verwarnt. Werden die Mängel nicht innert der gesetzten Frist behoben, wird der bewilligungsfreie Flottenbetrieb nur noch auf Bewährung weitergeführt. Bei Verstössen innerhalb der Bewährungsfrist kann die Einstellung des regelwidrigen Flottenbetriebs kostenpflichtig durch die kantonale Verwaltung verfügt werden.

2.2 Geplante und mögliche weitere Massnahmen gegen das «Wildparken»

Das Amt für Mobilität hat in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei bereits zahlreiche Massnahmen umgesetzt, um das Wildparken von Mietfahrzeugen einzuschränken und Behinderungen im Strassenverkehr etc. zu minimieren. Die Vorgaben sowie das Monitoring der Fahrzeuge mittels «Geofencing» sollen auch zukünftig beibehalten und bei Bedarf weiter ausgebaut werden. Allerdings ist die Genauigkeit der GPS-Signale in Bezug auf die Positionsdaten der Fahrzeuge begrenzt. Gerade an stark frequentierten Orten könnten zusätzliche Markierungen und Beschilderungen die Situation weiter verbessern. Der Regierungsrat plant die Umsetzung weiterer Massnahmen wie z.B. die Installierung von signalisierten Mobilitäts-Hubs (siehe Schreiben des RR zum Anzug Esther Keller und Konsorten betreffend Förderung von Shared-Mobility dank der Einrichtung zentraler Hubs 20.5231).

Über die kantonalen Regeln hinausgehend wurden von einigen Anbietern zusätzliche Massnahmen in Eigeninitiative umgesetzt: So können bspw. Nutzerinnen und Nutzer nach wiederholten Regelverstössen von den Anbietern gesperrt bzw. gebüsst werden oder diese müssen an gewissen Wochentagen und Uhrzeiten einen Fahrtüchtigkeitstest absolvieren, bevor sie das Fahrzeug benutzen können. Massnahmen wie diese dürften die Akzeptanz für Miet-E-Fahrzeuge in der Bevölkerung erhöht haben. Die Zahl der beim Amt für Mobilität eingegangenen Beschwerden ist inzwischen auf weniger als eine Bürgerbeschwerde pro Monat zurückgegangen.

Sollten zukünftig wider Erwarten vermehrt Regelverstösse festgestellt werden, behält sich der Regierungsrat eine Neuurteilung der Situation und eine allfällige Verschärfung der Bewilligungspraxis vor. Der Regierungsrat wird im Rahmen der Beantwortung des Anzugs Oswald Inglin und Konsorten betreffend Konzessionierung von Miet-E-Fahrzeugen noch separat Bericht erstatten.

3. Beantwortung der Fragen der Anzugstellenden

1. *Wie gedenkt der Regierungsrat der aufgeführten Parkplatz-Misere der E-Trottinette zu begegnen?*
2. *Wie geht der Regierungsrat vor, um die erwähnte Misere innert höchstens zwei Jahren zu beheben?*

Wie in Kapitel 2 ausführlich dargelegt, hat das Amt für Mobilität zusammen mit der Kantonspolizei zahlreiche Massnahmen bereits umgesetzt, weitere befinden sich in Planung.

3. *Welche rechtlichen Grundlagen zur Behebung der Parkplatz-Misere der E-Trottinette anzupassen und/oder zu ergänzen wären?*

Aktuell sind keine Gesetzesanpassungen geplant. Der Regierungsrat sieht dafür auch keinen unmittelbaren Bedarf. Zur Frage der Regulierung wird der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung des Anzugs Oswald Inglin und Konsorten betreffend Konzessionierung von Miet-E-Fahrzeugen ausführlicher Bericht erstatten.

4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Beat K. Schaller und Konsorten betreffend «gegen das Wildparken von E-Trottinette» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin